

GESETZENTWURF

nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform

**Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz
beschlossenen Änderungen**

Vertreter des Volksbegehrens gemäß § 2 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

**Axel Peters
Dr. Axel Schöwe
Klaus Nicolai**

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern



Landeswahlleiterin, Lübecker Str. 287, 19059 Schwerin

Mit Empfangsbekanntnis

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider, MdL
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Schwerin, den 23. Februar 2015
Telefon: 0385 588-56004
Telefax: 0385 588-56973
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de
Internet: <http://www.wahlen.m-v.de>

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

mit Fax vom 10. Dezember 2014 haben Sie mir gemäß § 14 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform sowie die neun Kartons mit den Unterstützungsunterschriften übermittelt und dies mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 – hier eingegangen am 29. Dezember 2014 – mit der Bitte verbunden, gemäß § 14 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden.

Nach Durchführung der Prüfung teile ich Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V mit, dass ich dem Zulassungsantrag stattgebe.

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens beinhaltet einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf gemäß § 13 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern des Volksbegehrens mit Namen und Anschriften sind auch die Anforderungen nach § 13 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 16 819 Listen à 10 Eintragungsblöcken mit insgesamt 150 748 ausgefüllten Eintragungsblöcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 120 312 gültigen Unterschriften (bei 28 392 ungültigen Unterschriften) auf 16 051 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Meine an die Vertreter des Volksbegehrens gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage füge ich in Kopie bei.

Den mir überlassenen Zulassungsantrag im Original lege ich diesem Schreiben gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V ebenfalls bei. Die Anlieferung der neun Kartons mit den Unterstützungsunterschriften wird nach vorheriger Absprache in Kürze erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern



Landeswahlleiterin, Lübecker Str. 287, 19059 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Andreas Könning
Straße am Sund 29a
18445 Kramerhof

Schwerin, den 23. Februar 2015
Telefon: 0385 588-56004
Telefax: 0385 588-56973
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de
Internet: <http://www.wahlen.m-v.de>
Aktenzeichen: 413-115.5-10.5-2015/001

Empfangsbevollmächtigter für:

Herrn Axel Peters
Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und
Vorsitzender des Richterbundes M-V
Gerhart-Hauptmann-Straße 6
18435 Stralsund

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform

Sehr geehrter Herr Peters,

mit Fax vom 10. Dezember 2014 hat die Präsidentin des Landtages mir gemäß § 14 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) Ihren Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform sowie die neun Kartons mit den Unterstützungsunterschriften übermittelt und dies mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 – hier eingegangen am 29. Dezember 2014 – mit der Bitte verbunden, gemäß § 14 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.
Das Volksbegehren wird zugelassen.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens beinhaltet einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf gemäß § 13 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern des Volksbegehrens mit Namen und Anschriften sind auch die Anforderungen nach § 13 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 16 819 Listen à 10 Eintragungsböcke mit insgesamt 150 748 ausgefüllten Eintragungsböcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 120 312 gültigen Unterschriften (bei 28 392 ungültigen Unterschriften) auf 16 051 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

- 2 -

VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern



Landeswahlleiterin, Lübecker Str. 267, 19059 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Dr. Axel Schöwe
Rechtsanwalt und Vorsitzender „Pro Justiz
Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
c/o Kanzlei Schöwe Knye Homann-Triebs
Lübecker Straße 111 - 113
19059 Schwerin

Schwerin, den 23. Februar 2015
Telefon: 0385 588-56004
Telefax: 0385 588-56973
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de
Internet: <http://www.wahlen.m-v.de>
Aktenzeichen: 413-115.5-10.5-2015/001

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform

Sehr geehrter Herr Dr. Schöwe,

mit Fax vom 10. Dezember 2014 hat die Präsidentin des Landtages mir gemäß § 14 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) Ihren Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform sowie die neun Kartons mit den Unterstützungsunterschriften übermittelt und dies mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 – hier eingegangen am 29. Dezember 2014 – mit der Bitte verbunden, gemäß § 14 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.
Das Volksbegehren wird zugelassen.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens beinhaltet einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf gemäß § 13 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern des Volksbegehrens mit Namen und Anschriften sind auch die Anforderungen nach § 13 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 16 819 Listen à 10 Eintragungsböcken mit insgesamt 150 748 ausgefüllten Eintragungsböcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 120 312 gültigen Unterschriften (bei 28 392 ungültigen Unterschriften) auf 16 051 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern



Landeswahlleiterin, Lübecker Str. 287, 19059 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Klaus Nicolai
Rechtsanwalt und stellv. Vorsitzender „Pro
Justiz Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
c/o Kanzlei Nicolai & Partner
Strelitzer Chaussee 255
17235 Neustrelitz

Schwerin, den 23. Februar 2015
Telefon: 0385 588-56004
Telefax: 0385 588-56973
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de
Internet: <http://www.wahlen.m-v.de>
AktENZEICHEN: 413-115.5-10.5-2015/001

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform

Sehr geehrter Herr Nicolai,

mit Fax vom 10. Dezember 2014 hat die Präsidentin des Landtages mir gemäß § 14 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) Ihren Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform sowie die neun Kartons mit den Unterstützungsunterschriften übermittelt und dies mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 – hier eingegangen am 29. Dezember 2014 – mit der Bitte verbunden, gemäß § 14 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.
Das Volksbegehren wird zugelassen.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens beinhaltet einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf gemäß § 13 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern des Volksbegehrens mit Namen und Anschriften sind auch die Anforderungen nach § 13 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 16 819 Listen à 10 Eintragungsböcken mit insgesamt 150 748 ausgefüllten Eintragungsböcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 120 312 gültigen Unterschriften (bei 28 392 ungültigen Unterschriften) auf 16 051 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

Die Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Axel Peters

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
18435 Stralsund

Dr. Axel Schöwe

c/o Schöwe Knye Homann-Triebs
Lübecker Straße 111-113
19059 Schwerin

Klaus Nicolai

c/o Nicolai & Partner
Strelitzer Chaussee 255
17235 Neustrelitz

Schwerin, den 09.12.2014

Volksbegehren nach Artikel 60 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern für ein Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen

Antrag auf Zulassung gemäß § 13 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichner dieses Antrages,

Axel Peters

Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzender des Richterbundes M-V, Gerhart-Hauptmann-Straße 6, 18435 Stralsund,

Dr. Axel Schöwe

Rechtsanwalt und Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
c/o Kanzlei Schöwe Knye Homann-Triebs, Lübecker Straße 111-113,
19059 Schwerin,

Klaus Nicolai

Rechtsanwalt und Stellv. Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
c/o Kanzlei Nicolai & Partner, Strelitzer Chaussee 255, 17235 Neustrelitz,

sind die nach § 13 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 VaG M-V zu benennenden Vertreter des oben genannten Volksbegehrens.

Unter Beifügung

1. des Gesetzentwurfes (Anlage 1) gemäß § 13 S. 2 Nr. 1 VaG M-V und
2. der auf den Gesetzentwurf ausdrücklich bezugnehmenden Unterschriftenlisten von mindestens 120.000 zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürgern des Landes (§ 13 S. 2 Nr. 2 VaG M-V)

beantragen wir hiermit gemäß § 13 VaG M-V die Zulassung des oben genannten Volksbegehrens.

Daneben überreichen wir in der Anlage 2 einige ergänzende Ausführungen zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens. Aufgrund der Vorgaben des VaG M-V und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung an die Gestaltung der Unterschriftenlisten ist es nicht möglich, auf diesen einen längeren Begründungstext abzudrucken. Das führt dazu, dass der Gesetzentwurf eines Volksbegehrens lediglich eine kurze Begründung enthalten kann. Auch, wenn diese Ergänzung formell nicht Gegenstand des Volksbegehrens ist, haben wir diese zur weiteren Erläuterung des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens beigefügt.

Wir bitten darum, die nach § 8 der Verordnung zur Durchführung des VAG M-V binnen 8 Wochen zuzustellende Entscheidung über die Zulassung des Volksbegehrens jedem Vertreter gesondert zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Peters

Dr. Axel Schöwe

Klaus Nicolai

Anlagen:

1. Gesetzentwurf mit Begründung gemäß § 13 S. 2 Nr. 1 VaG M-V
2. Ergänzende Ausführungen zum Gesetzentwurf
3. Unterschriftenlisten

Anlage 1

zum Antrag vom 9. Dezember 2014

**auf Zulassung des Volksbegehrens für ein Gesetz zur Aufhebung
der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen
Änderungen**

Gesetzentwurf mit Begründung gemäß § 13 S. 2 Nr. 1 VaG M-V

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen

Artikel 1

Unter Aufhebung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung werden

1. das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314) in der Fassung nach Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 310),
3. das Disziplinalgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) in der Fassung nach Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) und
4. die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V S. 514) in der Fassung nach Änderung durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 18)

wieder in Kraft gesetzt.

Damit werden insbesondere unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneordnungsgesetz) vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

Artikel 2

Die Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vom 11.11.2013 (GVObI. M-V S. 609) wurde

- ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs,
- ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und
- ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz

durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen. Dabei wurden die vielfältigen Bedenken der angehörten Sachverständigen, insbesondere die Sachargumente gegen die Eignung von Zweigstellen als Ersatz für Amtsgerichte, schlichtweg ignoriert.

Ein solches Vorgehen kann nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein. Um eine zukunftsfähige Justiz - das ist das Hauptziel der Reform - in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedarf es zunächst der sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfes.

Auf dieser Grundlage sind intelligente Lösungen zu erarbeiten, die allen Bürgern auch in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern den ungehinderten Zugang zum Recht ermöglichen. Gleichzeitig muss eine weitere Schwächung der Mittelzentren des Landes und der auf diese ausgerichteten ländlichen Räume durch den Wegfall öffentlicher Einrichtungen und Strukturen verhindert werden.

Dazu bedarf es der Einsetzung einer Expertenkommission, die auch alternative Vorschläge zur Auflösung von Gerichten und der Zentralisierung der Justiz erarbeitet.

Um dies zu ermöglichen, muss die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstrukturereform gestoppt werden. Dafür sind die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.

Anlage 2

zum Antrag vom 9. Dezember 2014

**auf Zulassung des Volksbegehrens für ein Gesetz zur Aufhebung
der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen
Änderungen**

Ergänzende Ausführungen zum Gesetzentwurf

Ergänzende Ausführungen zum Gesetzentwurf

I. Artikel 1

1.

Durch Artikel 1 werden alle die Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes ausgestaltenden landesgesetzlichen Vorschriften,

- das Gerichtsstrukturgesetz,
- das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes,
- das Disziplinalgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- die Konzentrationsverordnung,

in den vor den durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz erfolgten Änderungen gültigen Fassungen wieder in Kraft gesetzt.

Rechtlich wird damit der Zustand vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes wieder hergestellt. Insbesondere werden unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

2.

Die Wiederherstellung des „ursprünglichen“ Zustandes umfasst dabei alle Änderungen, also auch die Neuordnung von Gerichtsbezirken, die Verlegung des Landesozialgerichts, die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Verwaltungsgerichten und die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg.

Auch, wenn damit teilweise durch die Praxis (wohl) weitgehend akzeptierte Änderungen wieder rückgängig gemacht werden (z. B. die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg), ist diese vollständige Aufhebung der Gerichtsstruktureform vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Volksbegehrens konsequent. Es soll die Erarbeitung einer Reform ohne Vorgaben und Vorfestlegungen ermöglicht werden, was im Grundsatz für alle Bereiche gelten muss. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass durchaus Änderungen des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens im Rahmen der Behandlung durch den Landtag denkbar und möglich sind, da dem Volksbegehren auch dadurch entsprochen wird, wenn das Gesetz „*im wesentlichen unverändert*“ angenommen wird (vgl. Artikel 60 Abs. 3 S. 1 LVerf M-V).

II. Artikel 2

Ausgehend von der aus Artikel 1 resultierenden Wiederherstellung der Struktur vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes wird durch Artikel 2 die insofern überflüssig gewordene Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) aufgehoben.

III. Artikel 3

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des unmittelbaren Inkrafttretens mit Verkündung des Gesetzes bezieht sich - noch - auf ein Inkrafttreten vor Beginn der Umsetzung der Gerichtsstrukturreform.

Auch, wenn ein unmittelbares Inkrafttreten rechtlich weiterhin möglich ist, dürfte dies rein tatsächlich in den bereits aufgelösten bzw. umgewandelten Gerichten nicht innerhalb kürzester Zeit möglich sein. Allerdings besteht auch insofern die Möglichkeit der Anpassung/Änderung im Rahmen der Beschlussfassung durch den Landtag. Sollte aber die Durchführung eines Volksentscheides notwendig werden und der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfes führen, würde Artikel 3 unverändert Gesetz werden und damit die Rechtswirkungen unmittelbar mit Verkündung eintreten.